

Merkblatt „Sonderregelung Sonntagsfahrverbot für LKW“ 2017

Alle LKW über 7,5 t und LKW mit Anhänger benötigen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (§ 30 Abs. 4 StVO) für beabsichtigte Fahrten zwischen 0 und 22:00 Uhr eine Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 30 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO).

Für Fahrten zwischen den offiziell ausgewiesenen LKW-Parkplätzen der NürnbergMesse und dem Messegelände können Erlaubnisse der Straßenverkehrsbehörde direkt an den ausgewiesenen LKW-Parkplätzen über die Firma Engelhardt & Co. eingeholt werden.

Die Erlaubnisse erstrecken sich dann ausschließlich auf die in Anlage 1 farblich gekennzeichneten Streckenabschnitte. Ebenso gilt die Erlaubnis für Fahrten auf der Großen Straße und dem gesamten Messegelände.

Alle Gebühren für diese Genehmigungen werden hierbei von der NürnbergMesse übernommen, sodass für die Unternehmen keine Kosten anfallen.

Für welche Feiertage Erlaubnisse einzuholen sind richtet sich nach § 30 Abs. 4 StVO.

Unabhängig von der räumlich eingeschränkten Erlaubnis zwischen den LKW-Parkplätzen der NürnbergMesse und dem Messegelände, deren Gebühren von der NürnbergMesse getragen werden, können auch unbeschränkte Ausnahmegenehmigungen direkt durch den Spediteur bzw. Fahrer bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Nürnberg im Servicebetrieb Öffentlicher Raum SÖR/3-S, Bauhof 2, 90402 Nürnberg, Tel +49(0)911. 231-4591 oder -4581, Fax +49(0)911. 231-3655, gestellt werden.

Anträge und Informationen dazu finden Sie auch im Internet unter: www.soer.nuernberg.de -> Formulare und Anwendungen.

In der Regel sind dies folgende Feiertage:

- | | | |
|----------------------------|--------------------------------|-----------------------------|
| - Neujahr | - Maifeiertag | - Tag der Deutschen Einheit |
| - Heilige 3 Könige | - Christi Himmelfahrt | - Allerheiligen |
| - Karfreitag | - Pfingstsonntag/Pfingstmontag | - 1. Weihnachtsfeiertag |
| - Ostersonntag/Ostermontag | - Fronleichnam | - 2. Weihnachtsfeiertag |

